

Gültig ab:	9.3.2026
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

# Reglement über private Aussenbereiche und Gärten

## **Art. 1 Grundsätze**

Als private Aussenbereiche gelten zu einem Mietobjekt gehörende Balkone, Terrassen, Loggias, Vorplätze, Sitzplätze usw. Als Gärten gelten nicht zu einem anderen Mietobjekt gehörende, eigenständig gemietete Gartenflächen.

Private Aussenbereiche und Gärten dienen primär als Ort der Ruhe und Entspannung sowie zur Verschönerung der Siedlungen der GISA. Die Mieter:innen sind verpflichtet, auf die Nachbar:innen Rücksicht zu nehmen. Die privaten Aussenbereiche und Gärten sollen stets sauber gehalten sowie gepflegt werden. Folgendes muss dabei beachtet werden:

## **Art. 2 Bepflanzung in den privaten Aussenbereichen**

In privaten Aussenbereichen dürfen Pflanzen nur in Töpfen eingepflanzt werden. Als Bepflanzung sind Sträucher, Blumen, Gräser usw. erlaubt, welche max. 2 Meter hoch wachsen. Die Mieter:innen sind zuständig für die Pflege der Bepflanzung in den privaten Aussenbereichen und Gärten. Die Bepflanzung ist gegen die benachbarten Räumlichkeiten, Gehwege, Strassen, Plätze, Fassaden usw. zurückzuschneiden.

Nicht zulässig sind Pflanzen, die an der Fassade hochklettern oder herunterhängen.

Allfällige Wasserleitungen an den Aussenwänden sind vor dem ersten Frost zu entleeren und über Winter abzustellen.

## **Art. 3 Bepflanzung in den Gärten**

Es darf nur die gemietete Gartenfläche bepflanzt werden. Der Einsatz von Kunstdünger und chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art sind verboten.

## **Art. 4 Kompost & Entsorgung**

Kompostabfälle sind in den Grüncontainern zu entsorgen. Eigene Kompostanlagen sind nicht erlaubt.

Liegenlassen oder Wegwerfen von Essensresten und Abfällen auf dem Genossenschaftsareal und in den Gärten ist nicht erlaubt. Im Weiteren ist das Füttern von Wildtieren nicht gestattet.

## **Art. 5 Pergola / vertikale Begrünung in der Siedlung Binzmühle**

Die Pergola und die vertikale Begrünung werden regelmässig von der GISA gepflegt bzw. geschnitten. Die Mieter:innen sind verpflichtet, für Unterhaltsarbeiten an der Fassade oder der vertikalen Begrünung in ihre privaten Aussenbereiche bis zu 4-mal pro Jahr Zutritt zu gewähren. Zudem sind die Mieter:innen verpflichtet, ihre privaten Gegenstände während dieser Unterhaltsarbeiten zu schützen bzw. abzudecken. Die GISA übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden.

## **Art. 6 Bauliche Veränderungen**

Bauliche Veränderungen in den privaten Aussenbereichen, den Gärten und an der Fassade bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Zustimmungsbedürftig sind etwa die Veränderung der Grösse oder die Einzäunung eines Sitzplatzes sowie die Erstellung von festen Einrichtungen (z.B. Überdachung, feste Grillstelle, Laube oder Aussenantenne).

## **Art. 7 Naturschutz**

Die Belange des Naturschutzes sind zu berücksichtigen. Es sind nur biologische Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden und Neophyten zu vermeiden. Der Kanton Zürich publiziert auf seiner Webseite Listen mit problematischen invasiven Neophyten sowie Bekämpfungsempfehlungen.

## **Art. 8 Beendigung des Mietverhältnisses**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die privaten Aussenbereiche und Gärten vollständig zu räumen (inkl. der Bepflanzung mit Ausnahme von Rasen), es sei denn, dass die/der neue Mieter:in die bestehende Bepflanzung übernimmt und die Verwaltung zustimmt.

Die Missachtung der Bestimmungen dieses Reglements kann zum Ausschluss aus der GISA und zur Kündigung des Mietvertrages führen.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement nimmt Bezug auf Art. 18 der Hausordnung und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Es ersetzt das Reglement über Gartensitzplätze und Gartenparzellen vom 4. Mai 2020 und tritt am 9. März 2026 in Kraft.